

# Verkaufs-Protokoll für Gas- und Signalwaffen (Änderung des Waffengesetzes ab dem 1.4.2003)

## Sehr geehrte Kundinnen und Kunden

Ab dem 1.4.2003 besteht für Händler die Hinweis- und Protokollierpflicht. Bitte lesen Sie sich folgende Gesetzesänderungen genau durch, füllen bitte diesen Vordruck aus und faxen es an unsere Faxnummer : **040 / 742 48 44** oder eingescannt an **info@derwaffenshop.de**

Bitte beachten Sie: Das Führen einer Gas- oder Signalpistole ohne sogenannten „Kleinen Waffenschein“ ist strafbar.

### 1. Erwerb und Besitz von Gas- und Signalwaffen

**Der Erwerb** und Besitz von Gas- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 Beschussgesetz entsprechen und ein PTB-Zulassungszeichen tragen, und der dazugehörigen Munition **ist weiterhin erlaubnisfrei ab 18 Jahren.**

### 2. Führen von Gas- und Signalwaffen

Nur wer die tatsächliche Gewalt über Gas- und Signalwaffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausüben will (führen), bedarf einer behördlichen Erlaubnis – Kleiner Waffenschein –

(§10 Abs.4 Satz 4 i V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr.2 und 2.1 WaffG-Neu)

Der kleine Waffenschein wird auf Antrag von der örtlich zuständigen Waffenbehörde erteilt, wenn der Antragsteller zuverlässig ist und die persönliche Eignung besitzt.

Wer mit Gas- und Signalwaffen nur in seiner Wohnung, Geschäftsräumen oder des eigenen Besitztums umgehen will, braucht keine Erlaubnis.

### 3. Schießen mit Gas- und Signalwaffen

Jedes Schießen außerhalb von Schießständen ist erlaubnispflichtig.

Ausnahmen gemäß § 12 Abs. 4 WaffG-Neu

- a) Notwehr, Notstand
- b) Mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- c) Mit Schusswaffen aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann.
  1. durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtende Vorführungen.
  2. zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben
- d) im befriedeten Besitztum, mit Genehmigung des Inhabers des Hausrechtes, mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann.
- e) mit Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start, oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

---

**Das Abschießen von pyrotechnischer Munition zu Silvester vom eigenen, befriedeten Besitztum oder vom befriedeten Besitztum eines anderen mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechtes ist frei von waffenrechtlichen Erlaubnispflichten zulässig, wenn es den Vorgaben der Verwendungsicherheit entspricht.**

---

## Ich habe die oben stehenden Gesetzes-Änderungen zur Kenntnis genommen

Name: \_\_\_\_\_ Geb. Datum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift: \_\_\_\_\_

Reiner Banse Dienstleistungen & Onlineshop

Palstek 4 21129 Hamburg Tel. 040 / 742 9002 Fax 040 / 742 48 44  
[www.feuerwerk.de](http://www.feuerwerk.de) [reiner@ostsee-pyrotechnik.de](mailto:reiner@ostsee-pyrotechnik.de)